

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. Allgemeine Information.

1.1 Der Verkauf unserer Produkte unterliegt den vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen, sofern es nicht ausdrücklich anders im entsprechenden Angebot oder bei Bestellungsannahme vereinbart wird. Alle sonstigen diesbezüglichen Bedingungen sind ungültig, es sei denn sie sind ausdrücklich von ORBIS TECHNOLOGY ELECTRIC SA (dem künftigen Verkäufer) akzeptiert worden.

1.2 Der Käufer wird über diese allgemeinen Geschäftsbedingungen als informiert erachtet sobald ihm die Webseite, auf der sich diese befinden, mitgeteilt worden ist oder sobald er ein Angebot des Verkäufers mit diesen Bedingungen erhält. Andererseits gelten sie auch als mitgeteilt, wenn der Käufer sie vorher im Laufe seiner Geschäftsbeziehungen mit dem Verkäufer erhalten hat. In allen erwähnten Fällen gelten sie in jeder Hinsicht beim Aufgeben der Bestellung als vom Käufer akzeptiert.

2. Urheberrecht und gewerbliches Eigentum.

Das intellektuelle und/oder gewerbliche Eigentum des Angebotes und die diesbezügliche Information, sowie die zu verkaufenden Produkte, ebenso wie alle zugehörigen und diesbezüglichen Elemente, Pläne, Zeichnungen, Software usw. gehören dem Verkäufer, weshalb eine anderweitige Anwendung seitens des Käufers als die, für die Ausführung der Bestellung notwendige, ausdrücklich verboten ist. Dasselbe gilt für die totale oder teilweise Kopie oder Nutzungsüberlassung an Dritte ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des Verkäufers.

Der Verkäufer kann den Namen des Käufers in seinen kommerziellen Referenzen angeben.

3. Formalisierung der Bestellungen und Kauf- und Verkaufsumfang.

3.1 Der Verkaufsumfang muss deutlich in der Bestellung des Käufers angegeben sein. Damit die Bestellung als gültig angesehen wird, muss eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung des Verkäufers bestehen. Via online getätigte Bestellungen werden durch die Bedingungen bestimmt, die in dem für diesen Zweck eingerichteten System angegeben sind.

3.2 Der Verkauf schließt nur die in der Bestellung angegebenen Produkte ein, es sei denn, die vom Verkäufer bestätigte Bestellung des Käufers schließt ausdrücklich Dokumentation, Information, Support oder zusätzlichen Service ein.

3.3 Gewichte, Abmessungen, Fähigkeiten, technische Daten und Konfigurationen bezüglich der Produkte des Verkäufers enthalten in Katalogen, Broschüren, Prospekten und Fachliteratur sind als Referenz anzusehen und unverbindlich, es sei denn, der Verkäufer akzeptiert eine abgeschlossene Spezifikation des Käufers, die dann in den Dokumenten der Bestellung enthalten sein muss.

3.4 Eventuelle Modifikationen und/oder Variationen des Umfanges, Fristen oder weiterer Bestimmungen einer Bestellung, müssen immer schriftlich mitgeteilt werden und sind nur gültig, wenn sie von allen Beteiligten akzeptiert wurden. Es gelten genauso als Modifikationen und/oder Variationen jene, die durch Änderungen der Gesetzgebung, Regelung und geltenden Vorschriften a posteriori der entsprechenden Angebotspräsentierung, hervorgerufen werden. Wenn solche Modifikationen und/oder Variationen dem Verkäufer zusätzliche Verpflichtungen oder Kostenerhöhung auferlegen würden, dann hat dieser das Recht auf eine ausgewogene Angleichung der Vertragsbedingungen, die die Auswirkung des neuen oder veränderten Gesetzes oder Regelung in vollem Umfang wiedergeben.

4. Preis.

4.1 Die Verkaufspreise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer oder sonstige Steuern, ohne Gebühren oder sonstige Abgaben. Diese werden später in der Rechnung mit den entsprechenden Beträgen effektiv. Die Preise beinhalten Verpackungskosten, aber keine Transport-, Fracht- oder Versicherungskosten, es sei denn, dass es in der Bestellung anderwärtig vereinbart wird oder eine diesbezügliche Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer als Folge ihrer Geschäftsbeziehung besteht. Diese Preise sind nur für Bestellung der Gesamtheit der im Angebot angegebenen Produkte gültig.

4.2 Im Falle vor der Bestellung bestehender Angebote haben die gebotenen Preise eine begrenzte Gültigkeit, die jeweils für jeden einzelnen Fall angegeben wird und die in der bezüglichen Zeitspanne für die Zahlungsbedingungen und für die im Angebot angegebenen Beträge als verbindlich gelten.

4.3 Sobald der Verkäufer die Bestellung akzeptiert hat, gelten die Preise als verbindlich und unterliegen keiner Revision. Jedoch kann eine Revision der Preise vollzogen werden, wenn:

- a) eine diesbezügliche Abmachung zwischen Käufer und Verkäufer besteht;
- b) die Bestellung auf Anfrage des Käufers verändert wurde und gemeinhin, wenn jegliche Modifikation und/oder Variation in den vorliegenden Bedingungen entsteht;
- c) die Preise in einem anderen Kurs als Euro angegeben sind und nach Beststellungsdatum bis zu den vertraglichen Terminen der einzelnen Rechnungserstellungen der diesbezügliche Wechselkurs einer Veränderung gegenüber des Euros unterliegt.

5. Zahlungsbedingungen.

5.1 Das Angebot des Verkäufers oder im Falle der Ermangelung eines solchen, die vom Verkäufer akzeptierte Bestellung des Käufers, inkludiert die Zahlungsbedingungen. Es können auch, im Rahmen einer Vereinbarung der kontinuierlichen Geschäftsbeziehung zwischen Käufer und Verkäufer, zuvor festgelegte Zahlungsbedingungen gelten. Diese Zahlungsbedingungen unterliegen den Gesetzbestimmungen 15/2010 vom 5. Juli, Modifikation des Gesetzes 3/2004 vom 29. September, in dem Maßnahmen zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr festgelegt werden, und überschreiten in keinem Fall die maximalen, dort festgelegten Fristen.

5.2 Unter Ermangelung einer anderen Vereinbarung wird die Zahlungsfrist gemäß Gesetz 15/2010 vom 5. Juli, Modifikation des Gesetzes 3/2004 vom 29. September, festgesetzt.

5.3 Die Bezahlung erfolgt zu den vereinbarten Bedingungen auf das Bankkonto des Verkäufers oder mittels eines anderen vereinbarten Verfahrens. Die Bezahlung erfolgt ohne jegliche Abzüge, wie nicht vereinbarte Abgaben, Ermäßigungen, Kosten, Steuern, Gebühren oder sonstige Abzüge.

5.4 Sollte sich die Lieferung, Montage, Inbetriebnahme oder Empfang der Produkte ohne Verschulden des Verkäufers verzögern, werden die Bedingungen und vertraglichen Zahlungsfristen aufrechterhalten.

5.5 Im Falle einer Zahlungsverzögerung seitens des Käufers, außer es bestünde eine ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung, hat dieser dem Verkäufer, ohne Aufforderung und ab Fälligkeitsdatum, Verzugszinsen der verzögerten Zahlung zu vergüten, die gemäß Artikel 7 des Gesetzes 3/2004 vom 29. September berechnet werden. Die Zahlung dieser Zinsen enthebt den Käufer nicht der Zahlungspflicht der restlichen Beträge zu den vereinbarten Bedingungen.

5.6 Sollte der Käufer in Zahlungsverzögerungen der vereinbarten Beträge geraten, kann der Verkäufer je nach Ermessen vorläufig oder endgültig, die Lieferung der Produkte unterbrechen, und ungeachtet dessen vom Käufer die Begleichung der ausstehenden Beträge fordern sowie gegebenenfalls zusätzliche Entschädigungen für diese Unterbrechung verlangen.

5.7 Die Formulierung einer Reklamation seitens des Käufers gibt diesem kein Recht auf Einstellung oder Reduzierung der verbindlichen Zahlungen.

5.8 Die in der Bestellung erfassten Produkte werden unter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers geliefert, und zwar bis zur vollständigen Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Käufers, wobei Letzterer gezwungen ist alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, sowie die, die der Verkäufer zum Schutz des Eigentums seiner Geräte und Materialien ersucht.

6. Lieferfrist und Bedingungen.

6.1 Die Lieferfrist für die gelieferten Produkte gilt unter den bei Auftragsannahme angegebenen Bedingungen, wobei der Käufer vorher die vorgesehenen Zahlungen getätigt haben muss.

6.2 Die Lieferfrist kann geändert werden wenn:

- a) der Käufer die notwendigen Unterlagen für die Lieferung der Produkte nicht termingerecht einreicht;
- b) der Käufer Modifikationen der Bestellung beantragt, die vom Verkäufer akzeptiert werden und nach Erachten des Verkäufers eine Verlängerung der Lieferfrist benötigen.

- c) für die Lieferung der Produkte die Ausführung bestimmter Tätigkeiten seitens des Käufers oder dessen Unterauftragnehmer unerlässlich sind und diese nicht rechtzeitig ausgeführt wurden;
- d) der Käufer gegen eine der vertraglichen Verpflichtungen der Bestellung verstoßen hat, insbesondere bezüglich der Zahlungen;
- e) Verzögerungen in der Produktion oder Disposition aller oder einiger der Elemente des Produktes entstehen, die nicht direkt dem Verkäufer zuzuschreiben sind. Als Beispiele, aber nicht nur auf diese beschränkt, werden die folgenden Verzögerungsgründe aufgeführt: Streiks der Lieferanten, Transports, Speditionen oder sonstiger Dienste, Störungen oder Verzögerungen bei Lieferungen Dritter oder der Transportsysteme, Überschwemmungen, Unwetter, Unruhen, Streiks, Stillstände der Angestellten des Verkäufers oder seiner Unterauftragnehmer, Sabotagen, unbeabsichtigte Unterbrechungen wegen technischer Störungen oder Ähnlichem in den Werkstätten des Verkäufers usw. und Ursachen höherer Gewalt gemäß gültiger Rechtsvorschriften.

6.3 Im Falle einer Verzögerung der Lieferung der in der Bestellung enthaltenen Produkte, die direkt und nur dem Verkäufer zuzuschreiben ist, kann der Käufer die vorherig mit dem Verkäufer vereinbarte Verzugsstrafe geltend machen und im gegebenen Fall wäre diese Verzugsstrafe die einzig mögliche Entschädigung für eine Verzögerung.

7. Materialrückerstattung. Reklamationen.

7.1 In keinem Fall billigt der Verkäufer Rückerstattungen ohne vorherige diesbezügliche Vereinbarung mit dem Käufer und vorherige Unterzeichnung und Aushändigung des Dokuments für die Rückerstattungsgewährung des Verkäufers.

In jedem Fall müssen die Reklamationen des Käufers dem Verkäufer schriftlich und nachweislich erstellt werden.

7.2 Im Falle einer Rückerstattung wegen eines Bestellungsfehlers oder aufgrund von nicht vom Verkäufer verschuldeten Umständen werden 5% des Nettowertes des rückerstatteten Materials für Revisions- und Aufbereitungskosten berechnet, es sei denn, es bestünde eine ausdrückliche anderweitige Vereinbarung.

7.3 Der Verkäufer akzeptiert keine Rückgabe von Materialien, deren Originalverpackung unversiegelt ist oder die benutzt, in andere Geräte oder Installationen montiert oder ohne Zustimmung des Verkäufers demontiert wurden.

7.4 Der Verkäufer akzeptiert auch keine Rückgabe von speziell für die Bestellung entworfene oder hergestellte Produkte, es sei denn, es bestünde eine anderweitige Vereinbarung.

8. Garantien.

8.1 Der Verkäufer garantiert die gelieferten Produkte bezüglich Material-, Fabrikations- oder Montagefehler für eine Zeitspanne von 3 Jahren, es sei denn, das Angebot oder die Annahme der Bestellung beinhalten eine ausdrückliche anderweitige Vereinbarung. Diese Zeitspanne gilt ab Fabrikationsdatum der Materialien.

8.2 Die im Absatz 8.1 ausgedrückte Garantie beruht (je nach Ermessen des Verkäufers) auf Ersatz oder Reparatur der Elemente, die aufgrund von Material-, Fabrikations- oder Montagefehlern als schadhaft anerkannt worden sind. Die Reparaturen sind in den Werkstätten des Verkäufers zu tätigen.

8.3 Die Reparatur oder der Ersatz eines schadhaften Elements variiert nicht das Anfangsdatum der im Absatz 8.1 angegebenen Gewährleistungsfrist der Gesamtheit der Bestellung. Das reparierte oder ersetzte Element hat 1 Jahr Garantie ab seiner Reparatur oder Ersatz.

8.4 In keinem Fall trägt der Verkäufer die Kosten für Reparaturen, die von nicht zu seiner Gesellschaft gehörigen Angestellten getätigt wurden.

8.5 Die Garantie ist ungültig für Schäden, die nicht direkt auf den normalen Betrieb des Produktes zurückzuführen sind, wie Defekte durch Stöße, Manipulationsfehler, falsche Handhabung oder Handhabungsversuche des Kunden bezüglich des Materials zur Wartung, Reparatur oder Einstellung oder jegliche sonstige vom Kunden getätigte Veränderung. Außerdem ist von der Garantie, die dann ferner als verfallen angesehen wird, Folgendes ausgeschlossen: Schäden und Defekte verursacht durch unangemessene Instandhaltung oder Wartung, falsche oder nachlässige Lagerung oder Benutzung, Missbrauch, unangemessene Benutzung von Flüssigkeiten oder Gasen sowie unangemessener Strom oder Druck, mangelhafte Montage, Variationen in der Qualität der Stromversorgung (Spannung, Frequenz, Störungen usw.), ohne Zustimmung des Verkäufers ausgeführte Änderungen, Ausführung oder spätere Veränderung der Installationen ohne die technischen Anleitungen des Produktes zu befolgen und im Allgemeinen jegliche Ursache, die nicht dem Verkäufer zuzuschreiben ist.

9. Haftungsbeschränkung.

9.1 Die Haftungspflicht des Verkäufers, seiner Vertreter, Angestellten, Unterauftragnehmer und Lieferanten für Reklamationen als Folge der Erfüllung oder Verletzung ihrer Vertragspflichten überschreitet in seiner Gesamtheit keinesfalls den vertraglichen Basispreis und in keinem Fall sind finanzielle Schäden, Profit- oder Einkommensverluste, Verluste bei Herstellung oder Benutzung, Kapitalkosten, Inaktivitätskosten, Verzögerungen und Reklamationen seitens Kunden des Käufers, Kosten für alternative Energien, Verlust von vorgesehenen Einsparungen, Erhöhung der Betriebskosten, noch jegliche besondere, direkte oder indirekte Schäden noch Verluste jeglicher Art eingeschlossen. Die in der vorliegenden Klausel enthaltene Einschränkung der Haftungspflicht

hat Vorrang vor allen anderen, in jeglichen anderen vertraglichen Dokumenten enthaltenen Einschränkungen, die der vorliegenden widersprechen oder nicht mit ihr übereinstimmen, es sei denn die entsprechende Schätzung begrenzt die Haftungspflicht des Verkäufers wesentlich.

10. Exporteinschränkung.

10.1 Der Käufer erkennt an, dass die vom Verkäufer zum Verkauf angebotenen Produkte lokalen oder internationalen Bestimmungen und Verordnungen für Exportkontrolle unterliegen können, und dass ohne die Export- oder Reexportgenehmigungen der zuständigen Behörden die verkauften Produkte weder verkauft, verpachtet, überlassen, noch übertragen usw. werden können, noch können sie für keinen nicht vereinbarten Zweck benutzt werden. Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass solche Bestimmungen und Verordnungen befolgt werden. Die verkauften Produkte dürfen weder direkt noch indirekt in Verbindung mit Design, Herstellung, Gebrauch oder Lagerung von chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen benutzt werden, noch für deren Transportsysteme, noch für militärische Zwecke verwendet werden.

11. Anwendbares Recht. Jurisdiktion und Kompetenz.

Die vorliegenden Bedingungen werden gemäß der spanischen Gesetze geregelt und interpretiert.

Die beteiligten Seiten verzichten ausdrücklich auf jegliche andere Gerichtsbarkeit, die ihnen zustehen könnte, und unterwerfen sich der Jurisdiktion und Kompetenz der Gerichte und Tribunale der Hauptstadt Madrid.